

Nichtamtliche Neufassung der

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung
der Bernloher Gruppe**

**Roth-Bernlohe
Tulpenweg 11**

gültig ab 21.05.2020

Aufgrund Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Bernloher Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.07.2002:

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe
vom 25.07.2002
zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, gültig ab 21.05.2020

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bernlohe.¹

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Roth und die Gemeinde Georgensgmünd.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Beitritt neuer Mitglieder wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen durch die Verbandsversammlung beschlossen, die gleichzeitig die Bedingung für die Aufnahme festsetzt.
- (4) Ein Mitglied kann frühestens nach einer Mitgliedschaft von fünf Jahren austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austritt beim Zweckverband schriftlich eingegangen sein.
- (5) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
Der Austritt eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht gefährden.
Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin angefallenen Verpflichtungen und die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitglieds entstandenen Nachteile geregelt sind und die sonst in Folge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Zustimmung zum Austritt sind vorher durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden

¹ Änderungssatzung vom 21.04.2020

Mitglied festzulegen.

Diese Bedingungen müssen den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens Rechnung tragen. Ein austretendes Mitglied kann im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.

- (6) Die gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund und über das Recht eines Verbandsmitgliedes, aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleiben unberührt. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung, wenn dadurch der Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet werden.
- (7) Für den Austritt und den Ausschluss gilt Abs. 2, Satz 2 entsprechend.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis²

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemarkungen Bernlohe, Petersgmünd und Wallesau, sowie Teile der Gemarkungen Belmbrach, Georgensgmünd und Rittersbach.
- (2) Die Grenzen des räumlichen Wirkungskreises sind im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) farbig dargestellt und abgegrenzt. Die konkrete Anschluss- und Versorgungssituation ergibt sich aus den Bestandsplänen/Leitungsplänen des Zweckverbandes.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder³

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, als öffentliche Einrichtung eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern.
- (2) Der Zweckverband übernimmt die Wasserversorgung innerhalb des räumlichen Wirkungskreises gemäß § 3.
- (3) Der Zweckverband versorgt die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser.
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (5) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

II. Verfassung der Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane⁴

² 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

³ 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

⁴ 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung⁵

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder sowie den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter sowie durch die weiteren Verbandsräte vertreten. Als weitere Verbandsräte werden von der Stadt Roth sieben Mitglieder und von der Gemeinde Georgensgmünd drei Mitglieder bestellt. Die weiteren Verbandsräte sollen ihren Wohnsitz in den an die Versorgungsanlage angeschlossenen Ortschaften haben.
- (3) Für jeden Verbandsrat wird ein Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung benannt. Verbandsräte können nicht gleichzeitig Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu benennen. Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Abs. 2 Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung⁶

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen geladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Die Einladung muss Tagungszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell

⁵ 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

⁶ 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Haben Verbandsräte ihr Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

- (4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde, das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft oder das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg beantragen. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft, der Kassenverwalter, der Schriftführer und der Wasserwart haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und die Mehrheit der Verbandsräte mit der Erweiterung der Tagesordnung einverstanden ist.
 2. sämtliche Verbandsräte anwesend sind und kein Verbandsrat der Behandlung widerspricht.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der Personenbeteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der 1. Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmen-gleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht mehr zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl

statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmen zahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für Dienstkräfte
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Festsetzung von Entschädigungen⁷
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
9. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Betriebsordnung
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 20.000,00 € mit sich bringen; § 13 Abs. 3 bleiben unberührt
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.⁸

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach den Bestimmungen des

⁷ 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

⁸ 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, deren Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluss festsetzt.

§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden⁹

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

Der Vorsitz soll alle sechs Jahre jeweils zwischen der Stadt Roth und der Gemeinde Georgensgmünd wechseln.

Der erstmalige Wechsel an die Stadt Roth soll am 01.07.2023 erfolgen.

- (2) Sind der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, werden sie auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden¹⁰

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höhe von 15.000,00 €.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 2.500,00 € mit sich bringen.
- (7) Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden vertritt ihn in allen seinen Verbandsobliegenheiten der stellvertretende Verbandsvorsitzende. Wenn auch dieser verhindert ist, nimmt die Vertretung der lebensälteste Verbandsrat im Verbandsausschuss wahr.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden¹¹

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung. Ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch Beschluss fest.

⁹ 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

¹⁰ 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

¹¹ 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

§ 15

Kassenverwalter und Schriftführer¹²

- (1) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Dem Kassenverwalter obliegen die Kassengeschäfte des Verbandes einschließlich der Erstellung der Rechnungen des Abschlusses der Geschäftsbücher und der Jahresabschluss.
- (2) Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden ist ein Schriftführer von der Verbandsversammlung zu bestellen. Dieser hat die schriftlichen Arbeiten des Verbandes nach den Anordnungen des Verbandsvorsitzenden zu erledigen.

§ 16

Dienstkräfte des Zweckverbandes¹³

Der Zweckverband beschäftigt nur Angestellte und Arbeiter, keine Beamte.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17

Anzuwendende Vorschriften¹⁴

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18

Haushaltssatzung¹⁵

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs.1 bekanntgemacht.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs¹⁶

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Grundstücks- und Geschossflächen im vorangegangenen Rechnungsjahr.

¹² 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

¹³ 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

¹⁴ 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

¹⁵ 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

¹⁶ 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 20 **Festsetzung und Zahlung der Umlagen¹⁷**

Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

§ 21 **Jahresrechnung, Prüfung¹⁸**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied stellt mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt. Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliche Rechnungsprüfung ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Roth.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 **Besondere Pflichten der Verbandsmitglieder¹⁹**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Durchführung der von der Verbandsversammlung aufgestellten Benutzungsbestimmungen zu überwachen. Sie sind ferner verpflichtet, die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile stets in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Durchführung allgemeiner oder von dem Verbandsvorsitzenden erlassener Anweisungen zur Sicherung des Wasserbezuges, insbesondere bei Wassermangel, zu überwachen oder ggf. selbst durchzuführen. Vorgefundene Mängel an den Versorgungsanlagen sind von den Verbandsmitgliedern sofort dem Verbandsvorsitzenden zu melden.

§ 23 **Öffentliche Bekanntmachung²⁰**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Kreisamtsblatt Roth bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung

¹⁷ 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

¹⁸ 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

¹⁹ 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

²⁰ 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen (Aushang in Anschlagkästen). Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Kreisamtsblatt Roth anordnen.

§ 24

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde²¹

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (3) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen insbesondere
- a) der Beitritt neuer Mitglieder, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern
 - b) die Änderung der Verbandsaufgabe
 - c) die wesentlichen Änderungen des räumlichen Wirkungsbereiches
 - d) die Auflösung des Zweckverbandes
 - e) der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung

§ 25

Auflösung²²

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen.
- (2) Werden die bisherigen Verbandsaufgaben nicht von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernommen, so ist ein Abwickler zu bestellen. Die Abwicklung ist innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses durchzuführen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger gemeinnützigen Zwecken der Wasserversorgung im Gebiet der Verbandsmitglieder zuzuführen.

§ 26

Inkrafttreten²³

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

§§ 27-30 entfallen ersatzlos.

Ermächtigung

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Änderungen dieser Satzung im Rahmen einer Neubekanntmachung (konsolidierte Fassung) zu veröffentlichen.

²¹ 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

²² 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

²³ 1. Änderungssatzung vom 21.04.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2020

Bernlohe, 21.04.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe

Ben Schwarz

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

In diesem Satzungstext sind alle Änderungen der Satzung, die sich durch die Änderungssatzung ergeben haben, eingearbeitet. In rechtlicher Hinsicht sind die Originalsatzungstexte verbindlich.